



LAND BURGENLAND

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

An das
Bundesministerium für Familien und
Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Eisenstadt, am 27.5.2014
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2281
Fax: +43 (0)2682/600 - 72449
Sachb.: Dr. Matthias Köhler
Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Zahl: LAD-VD-L331-10015-4-2014

Betr.: Entwurf einer Art. 15a-Vereinbarung betreffend den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots; Stellungnahme

Bezug: BMFJ-421100/0009-BMFJ-I/2/2014; 37 ME XXV. GP

Zu dem mit obbez. Schreiben vom 2. Mai 2014, GZ: BMFJ-421100/0009-BMFJ-I/2/2014, übermittelten Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots (37 ME XXV. GP) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Einleitend ist festzustellen, dass die Verhandlungsrunden nicht über die Verbindungsstelle bzw. die ho. Landesamtsdirektion angekündigt wurden, sondern die Referentin sowie die Fachabteilung(en) direkt zu den Verhandlungen eingeladen wurden. Von der gegenständlichen Vereinbarung sind allerdings mehrere Abteilungen sowie die Stabstelle LAD-Verfassungsdienst des Amtes der Burgenländischen Landesregierung betroffen, welchen keine Gelegenheit geboten wurde, von Beginn an an der gegenständlichen Vereinbarung mitzuwirken. Es wird ersucht Schriftstücke an die offizielle Postadresse des Landes, somit an die Zentralstelle des Amtes der Landesregierung zu richten (zur Einheit des Amtes siehe zuletzt das Rundschreiben des BKA-VD BKA-600.706/0001-V/2014 sowie zur Form einer korrekten Übermittlung BKA-VD BKA-600.614/0003-V/2/2013).

Die bisherigen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zum Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, BGBl. II Nr. 478/2008, BGBl. I Nr. 99/2009 sowie BGBl. I Nr. 120/2011, und die zur Verfügung gestellten Bundes- und Landesmittel haben auch im Burgenland von 2008 bis Ende 2013 zu einer steten Ausweitung des Kinderbetreuungsangebots geführt. Die Betreuungsquote der unter 3-Jährigen konnte auf über 30 % und auf annähernd 100 % bei 3- bis 6-Jährigen gesteigert werden. Damit hat das Burgenland österreichweit die Vorreiterrolle inne. Die gegenständliche Vereinbarung nimmt darauf insofern keine Rücksicht.

Die Inhalte der derzeit laufenden Art. 15a-Vereinbarung BGBl. I Nr. 120/2011 (2011 bis 2014) bleiben in angepasster Form erhalten. Darüber hinaus soll es mit der gegenständlichen Änderung zusätzliche Fördermöglichkeiten des Bundes geben (alle Zuschussarten sind kombinierbar).

Grundsätzlich sind die geplanten Fördermaßnahmen des gegenständlichen Vereinbarungsentwurfes im Sinne der Entwicklung des Ausbaus von Kinderbetreuungsplätzen und der Gewährleistung von mehr Betreuungsqualität positiv zu sehen, insbesondere auch die Erhöhung der Gesamtfördersumme durch den Bund.

Dennoch wird kritisch angemerkt, dass der Bund die Gemeinden (als Dienstgeber) und die Länder (als wesentliche Förderstellen) in der Finanzierung der elementaren Kinderbildung und -betreuung auf lange Sicht nicht gehörig unterstützt. Durch die Änderung des Betreuungsschlüssels auf 1:10 bzw. 1:4 mit Art. 4 Z 7 des Entwurfes kommen auf die Gemeinden und Länder massive Mehrkosten zu, die durch die vom Bund auf drei Jahre in Aussicht gestellte Förderung (Befristung der Geltungsdauer bis 2017) der freiwilligen Verbesserung des Betreuungsschlüssels in bestehenden oder neu geschaffenen Kinderbetreuungseinrichtungen nur zum Teil und kurzfristig abgegolten wird.

Offen bleibt die Frage, was nach Ablauf der Geltungsdauer der Art. 15a-Vereinbarung geschehen soll. Der Bund sollte ein eindeutiges Bekenntnis dazu abgeben, den Rechtsträgern von Kinderbetreuungseinrichtungen auch langfristig jene finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, um die freiwillige Verbesserung des Betreuungsschlüssels auch

in Zukunft zu finanzieren. Eine langfristige Sicherstellung der Mittel erscheint im Sinne einer qualitativen und nachhaltigen Sicherung der Kinderbetreuung zielführend.

Ursprünglich war vorgesehen, dass der Bund bis zum Jahr 2017 350 Millionen Euro für den Ausbau der Kinderbetreuung den einzelnen Bundesländern zur Verfügung stellt. In den Verhandlungsrunden wurde jedoch weder über die Höhe noch über die Aufteilung der Mittel gesprochen. Konkrete Zahlen waren somit in den Verhandlungen weder auf Beamten- noch auf politischer Ebene ein Thema. Im aktuellen Entwurf sind nunmehr lediglich 305 Millionen Euro für den Ausbau der Kinderbetreuung vorgesehen. Die restlichen 45 Millionen Euro sollen laut vorliegendem Entwurf in einer eigenen 15a B-VG Vereinbarung über Sprachförderung verhandelt werden. Die Länder wurden über die vorgenommene Kürzung nicht informiert. Es wäre zielführend gewesen, bereits in der ersten Verhandlungsrunde die Verteilung der finanziellen Mittel klar abzustecken.

Zudem war aufgrund der unüblich kurzen Stellungnahmefrist weder eine intensive Befassung mit den geplanten Änderungen der Vereinbarung noch eine Abstimmung mit den Gemeinden möglich.

Unklar ist zudem, inwiefern die bereits mit der laufenden Vereinbarung beschlossenen 15 Millionen Euro für das Jahr 2014 im nun vorliegenden Entwurf berücksichtigt sind. Dies geht aus dem Entwurf nicht hervor.

Schließlich kann nicht nachvollzogen werden, warum der Aufteilungsschlüssel für 2014 nicht an aktuelle statistische Werte angepasst wurde. Eine jährliche Index-Anpassung erscheint notwendig und sollte in der entsprechenden Vereinbarung festgelegt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 3 Abs. 3:

Zum gegenständlichen Vorschlag, wonach die Länder für die Maßnahmen gemäß Art. 5 in den Jahren 2014 bis 2017 Finanzmittel in bestimmter festgelegter Höhe entsprechend dem Aufteilungsschlüssel gemäß Abs. 1 und 2 zur Verfügung stellen, wird festgestellt,

dass für die Jahre 2014 und 2015 (Doppelbudget) im Kinder- und Jugendhilfebudget derzeit keine Mittel vorgesehen sind.

Zu Art. 3 Abs. 4:

Nicht nur die einzurechnenden Mittel der Gemeinden, sondern auch die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen von privaten Rechtsträgern von Kinderbetreuungseinrichtungen sollten bei der Anrechnung der Kofinanzierung durch die Länder berücksichtigt werden.

Zu Art. 3 Abs. 6:

Die Inaussichtnahme einer Vereinbarung über eine Förderung für die frühe sprachliche Förderung und die gesamtheitliche Förderung vorhandener Begabungen und die Behebung von Defiziten wird begrüßt.

Zu Art. 4 Z 10:

Betreffend der Definition von „gemeindeübergreifenden“ Betreuungsangeboten sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass (auch) Gemeindekooperationen in der Form von der Begriffsbestimmung umfasst sind, dass eine Gemeinde für eine oder mehrere andere Gemeinden eine Einrichtung betreibt und deren Kinderbetreuungsangebot abdeckt bzw. dass auch Projekte umfasst sind, in denen bei steigendem Betreuungsbedarf die Errichtung einer zusätzlichen Gruppe in einer Gemeinde durch eine Gemeindekooperation (die Kinder einer Gemeinde gehen in die neu errichtete Gruppe der Nachbargemeinde) vermieden wird.

Zu Art. 5 Abs. 1 lit. d:

Der Begriff „Koordinationsaufwand“ bei der Schaffung zusätzlicher gemeindeübergreifender Betreuungsangebote sollte in den Erläuterungen näher definiert werden, um Auslegungsunterschieden und -problemen bei der Umsetzung der Vereinbarung vorzubeugen.

Zu Art. 5 Abs. 1 lit. e, f und g:

Die vorgeschlagene Erweiterung der Widmung des Zweckzuschusses wird begrüßt. Hervorzuheben sind insbesondere die Zuschüsse zu Lohnkosten und Administrativaufwand zur Anstellung zusätzlicher Tagesmütter/Tagesväter.

Zu Art. 5 Abs. 11:

Das jeweilige Land sollte – wie ursprünglich vorgesehen – für Drei- bis Sechsjährige bis zu 30 % des Zweckzuschusses des Bundes für die Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen in elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen verwenden dürfen.

Angesichts der noch offenen Fragen erscheint es sinnvoll, eine neuerliche Gesprächsrunde mit den zuständigen Ministerien und den Bundesländern durchzuführen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
WHR Dr. Robert Tauber

Zl.u.Betr.w.v.:

Eisenstadt, am 27.5.2014

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

WHR Dr. Robert Tauber



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter <http://www.signaturpruefung.gv.at>

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: <http://e-government.bglg.gv.at/amtssignatur>